diese zerfallen in sich, und beginnen schon alles Unsehen zu ver-lieren. Diese Machthaber haben für das "römische Bolf" eine fonstituirende Bersammlung ausgeschrieben, von welcher jedoch die Marken, Bologna und Ankona nichts wiffen wollen: Go ift zwar der Pabst Flüchtling, aber in Rom Aufruhr, Uneinigkeit und Geldmangel, und es ist bald mit Zuversicht einer Aenderung der Dinge entgegen zu seben.

Das spanische Kabinet hat in Beziehung auf die gegenwärtige Lage des Pabstes an alle katholische Regierungen Europa's folgen-

Dinge entgegen zu sehen.
Das spanische Kadinet hat in Beziehung auf die gegenwärtige Lage des Pahftes an alle katholische Regierungen Europa's folgene des Schreiben gerichtet:
"Radrid, 21. Dec. Berehrter Gert! Die Regierung Ihrer Majestät in Billens, für den Fabst Alles zu thun, was nöthig erscheint, um das sichtbare Oberhaupt der Kirche in jenen Justand der Kreiheit und Unabhängigfeit. Wurden nen gebieterisch erfordert. Deshalb wender sie sich und mittelbar nachdem zie Nachricht zu ihrer Kenntniß gesommen war, der Pabst habe sich gezwungen gesehen, von Rom zu sliehen, an die franzsliche Rezierung, welche sich deben so bereitwillig geneigt zeigte, die Freiheit St. Deligseit zu unterstützen. Allein diese Unterhandlung kann heute sür unzulänzlich derrachte werden, wenn man die Bendung, welche die Creignisse in der Dauptsadt des Kirchenstates nehmen, ins Auge fast. Es handelt kan nicht mehr darum, die durch Uebergrisse der eigenen Unterthanen beschote Kreicheit des Pabstes zu schiemen, indem diese felbt gegen jeden Schein von Iwang zeschert wird. Em wissen sie Menten, der eitze der eigenen Unterthanen der Kirch eine wahrhaft unabhängige Eresungen der katholischen Mationen gewesen sind, weiter siet die Regierungen der katholischen Nationen gewesen sind, weiter siet die Regierungen der katholischen Nationen gewesen sind, weiter siet die Kegierungen der katholischen Machten der mit der Wählichen Belt, wie die erstuchtlen, inder der eine Wahrhaft unabhängige Ereslung zu sicher Archischen Belt, wie die erstülligen Staaten, Petel gegeden werden fann. Spanien glaubt, daß die katholischen Wächte nicht zugeden durchen, daß die Kreiheit des Oberhaupts der fatholischen Wächte nicht der Austinen fich beriehen der Stabt werden sie konnten der Wähle Wähle einzuladen, sich der Kreiheit der Wücklern der Wicklern der Verwirtlich zu kalleine des wagen darf, seine Mücken, der eines Lages mit dem Mißbrauche seingaladen, sich der Verwirtlichen Derreich, Baiern, Sabien auf gesehen der Michen der gegenn gen der Kulke, deren sich der Wis

Beiligfeit die üblichen Gludwunsche dargebracht hatte, gab der

Papft folgende Antwort:

Die neuen Bezeugungen der Zugeneigtheit gu Unferer Berfon und des Interesses, welches das diplomatische Corps an Une nimmt, erregen in Unferem Bergen neue Gefühle der Dankbarfeit und der Bufriedenheit. Unwurdiger Stellvertreter des Gottmenschen, Deffen Geburt wir heute feiern, ift uns alle die Kraft, welche Wir in diesen Tagen der Betrübniß entwickelt, von ihm gekommen, von ihm ift Uns auch die Gnade geworden, Unfere Unterthanen und Sohne zu lieben in dem Orte, wo Wir Uns zeitweilig befinden, mit derselben Liebe, mit welcher Wir sie umfaßten, als Wir in Unserer Stadt Rom verweilten. Die Heiligkeit und Gerechtigkeit Unserer Sache wird es zuverlässig bewirken, daß Gott den Regierungen, welche Sie vertreten, beilfame Rathichlage einflößt, Damit diese Sache den Sieg erringe, der zu gleicher Zeit der Sieg der Ordnung und der katholischen Kirche ift, welche das höchste Intereffe hat an der Freiheit und der Unabhangigfeit ihres Oberhauptes.

Rom, 6. Januar. Bahrend man hier der sammtlichen papitlichen Dienerschaft und sogar den Beamten der vaticanischen Bibliothek die Gehalte entzieht, fließt dem Papste selbst das Geld vollauf zu. Der König von Neapel hat ihm für eine Messe 600,000 Ducati dargeboten, und die Königin von Spanien hat ihm unter gleichem Titel 500,000 Colorenti zugefandt. — Die Intervention bereitet sich mit untrüglichem Zeichen vor. In Civitas Becchia find 16,000 Rationen bei einem gewissen Geglielmotti bestellt. Un der neapolitanischen Granze sind Trnppen Bewegungen beobachtet worden, und in der letten Nacht find auch von hier zwei Compagnien Reiter nach Aragni und Ferentino abgegangen.

- Es ift in den letten Tagen bin und wieder die Befugniß der hiefigen Frangisfaner, bei den Urmahlen für die II. Kammer unserer Boltsvertreter mitzuwirfen, in Zweifel gezogen. Diese Frage ift in der hiesigen westphalischen Zeitung in der Art beantwortet, daß lediglich auf die S. S. 1199 und 1200. II. 11. A. L. R. hingewiesen ift.

Es heißt nämlich im

§. 1199. 1. c.! Nach abgelegtem Kloftergelubde werden Monche und Monnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen.

S. 1200. Sie find unfähig, Eigenthum oder andere Rechte gu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen.

Aus diefen Bestimmungen haben Andere den f. g. burger lichen Tod der Ordensgeiftlichen und weiterhin die Unfähigkeit gur Ausübung der den preußischen Unterthanen zustehenden burgerlichen und ftaatsburgerlichen Rechte hergeleitet.

Einsender dieses fieht sich im Interesse der Wahrheit veranlagt,

hierauf Folgendes zu entgegnen:

Es mag zunächst zweifelhaft sein, ob durch die oben erwähnten §8. nur die privatrechtlichen Berhältnisse der Mitglieder eines geistlichen Ordens haben regulirt werden sollen; nach Berfaffungsurfunde vom 5. Dezember v. 3. aber, welche alle ihr entgegenstehenden, bisher gultigen Gesetze außer Kraft gesetzt hat, (Art. 108,) kann das hier bestrittene Recht der Dr. densgeiftlichen nicht mehr in Frage gestellt werden. Der Art. 3 der Berfassungsurfunde verordnet nämlich, daß nach der Berfassung und dem Gefet beurtheilt werden foll, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preugen und die ftaatsburgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Der Art. 9. bestimmt, daß der bürgerliche Tod nicht stattfinden soll. Der Art. 11. läßt den Benuß der burgerlichen und staatsbur lichen Rechte unabhängig fein von dem religiöfen Bekenntniffe und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft Zu diesen Religionsgesellschaften rechnet der Gesetzgeber auch die Ordensgenosseichiften, wie daraus hervorgeht, daß hinter dem Worte "Religionsgesellschaft" in der 1. Linie dieses Art. der Art. 28. allegirt ist. Hieraus solgt, daß die Mitglieder eines geiftlichen Ordens in burgerlicher und staatsburgerlicher Sinsicht jedem andern Preußen gleich fteben. Es fann hiernach bei der Beantwortung der vorliegenden Frage nur auf die für das Wahlrecht selbst gegebenen Borschriften ankommen. In dieser Beziehung bestimmt der Art. 67. der B. U., sowie die Art 1. und 2. des Wahlgesehes für die II. Kammer vom 6. December v. J., das derzenige als Urmähler sür die II. Kammer vom 6. December v. J., was derzeiten die Urwähler für die II. Rammer zu betrachten fei, welcher 1) Preuße, 2) selbstständig ift, 3) das 24. Lebensjahr vollendet, 4) nicht den Bollbesitz der burgerlichen Rechte in Folge eines rechtskräftigen, richterlichen Erfenntnisses verloren, 5) in der Gemeinde, worin er wählen will, seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat, und 6) nicht uns öffentlichen Mitteln Armen-

unterstühung erhält. In Betreff der Bedingungen sub Nro 1, 3, 4 und 5 ist hier Nichts zu bemerken. — Was unter "Selbstständigkeit" Nro 2. verstanden wird, ift so zweiselhaft, daß verschiedene Ministerial-Rescripte über die Bedeutung dieses Ausdrucks ergangen sein sollen. Wird hierunter nur die Vollendung des 24. Lebenssahres verstanden, dann scheint der Ausdruck überfluffig zu sein; ift er aber gleichbedeutend mit der Befugniß, über seine Berson und sein Eigenthum frei zu verfügen, dann muß die Aufhebung der vaterlichen Gewalt erfolgt sein. Auch fur den lettern Fall fieht das Geset den Ordensgeistlichen nicht entgegen, indem diese, welche nach § 1160. II. 11. 21. L. R. nur mit Genehmigung des Baters in den Orden treten können, als aus der väterlichen Gewalt entlassen angesehen werden muffen. S. 210. II. 2. A. E. R.

Endlich Nr. 6. ist flar, daß Unterstützungen, welche Brivat-personen den Klöstern gewähren, nicht zu den öffentlichen Mitteln, d. h. solchen, welchen die Gemeinde oder der Staat zu

geben haben, zu rechnen sind.

Mach dem Borhergehenden ist der gegen das Wahlrecht der hiesigen Franzissaner erhobene Zweifel gelöst und es würde eine Berkummerung der staatsbürgerlichen Rechte der Ordensgeistlichen sein, wenn man fie von den Urwahlen der II. Kammer ausschließen wollte.

## Bermischtes.

Die Bauern gehn jest befanntlich febr fleißig auf die Jagd. Ein Reisender, der aus dem Savellande fommt, versichert, daß die Landleute nur in Berlegenheit find, wie sie bas Wild gubereiten follen: einer hat einen Saasen mit dem Fell gefocht; die meisten erklären, daß Haasen nur schmeden, wenn sie mit einem guten Stud Schweinesleisch zusammen gebraten werden. — Eine große Anzahl Bauern gingen ebendaselbst auf die Jagd, umzingelten ein Bölschen Rebhühner und gaben endlich Feuer: sieben Bauern wurden verwundet, einer sogar bedeutend. Von den Rebhühnern wurde Niemand verschtt. hühnern wurde Niemand verlett.